

# Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



8. Jahrgang

Baruth/Mark, den 10. Dezember 2014

Nummer 15

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst	Seite 2
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 06.11.2014	Seite 2
Bekanntmachung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -) vom 06.11.2014	Seite 5
Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Bernhardsmüh V-A“ nach § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 7

## Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**  
am 28.01.2015,  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 12.01.2015,  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 14.01.2015,  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**  
am 02.03.2015,  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 19.01.2015,  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**  
am 17.12.2014,  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 05.11.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 14/064** Beschluss der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -)
- 14/065** Beschluss der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -)
- 14/070** Beschluss zur Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Abwasserwerke Baruth GmbH wie folgt: Jörg Stubbe, Rolf Gräser, Bernd Hüsgen, Alexandra v. Lochow
- 14/085** Entwurfs- und Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan Nr. 25/14 „Bernhardsmüh V-A“ der Stadt Baruth/Mark
- 14/086** Beschluss des Gesellschaftsvertrages der Baruther Beteiligungs- und Projektentwicklungsgesellschaft (BBP) mbH
- 14/088 MV** Mitteilungsvorlage zur Neubesetzung des Werksausschusses und zur Nachbesetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt wie folgt:  
Umbesetzung Werksausschuss:  
Mitglied: Helmut Werner, Stellvertreter: Jörg Stubbe  
Neubesetzung AWIEU:  
Mitglied: Jörg Stubbe, Stellvertreter: Helmut Werner
- 14/089** Grundsatzbeschluss zur Variantenfestlegung betreffend den Neubau des Sportlerheims Baruth/Mark - Variante Modulbauweise
- 14/090 MV** Mitteilungsvorlage zur Planung der Außenanlagen im Hort Baruth/Mark

im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 05.11.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 14/080** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Vergabe von Bauleistungen „Sanierung Kiefernweg in Asphaltbauweise“ im OT Paplitz an die Firma ASG Asphalt Straßenbau Gesellschaft mbH
- 14/092** Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Mückendorf, Flur 7, Fst. 40 (tw.) sowie in der Gemarkung Baruth, Flur 3, Fst. 222 (tw.)

Im öffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 26.11.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 14/094HA** Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth, Flur 5, Fst. 454/26 und Festsetzung des Kaufpreises
- 14/095HA** Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth, Flur 4, Fst. 45/5 und 53/1 und Festsetzung des Kaufpreises

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 27.11.2014

gez. Ilk  
Bürgermeister

### Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 06.11.2014

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 05.11.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Stadt und Verwaltung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Baruth/Mark“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.
- (3) Die Verwaltung der Stadt hat ihren Sitz im Ortsteil Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.

#### § 2

##### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Baruth/Mark führt ein Stadtwappen. Das Wappen enthält folgende Darstellung: „Geteilt durch silbernen linken Schrägbalken von Grün über Rot; vorn eine goldene doppeltürmige spitzbedachte Kirche mit einem Tor und je zwei Fenstern in Schwarz; hinten ein goldenes Glasgefäß. Der Linksbalken ist mit zwölf schwarzen Tannen belegt.“
- (2) Die Stadt Baruth/Mark führt eine Flagge mit dem Stadtwappen. Die Flagge wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Rot-Weiß-Grün (Rot-Silber-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.“
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen in der Mitte und der Umschrift „Stadt Baruth/Mark, Landkreis Teltow-Fläming“.

#### § 3

##### Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden in der Stadtverordnetenversammlung
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs.1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 S. 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### § 5

##### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht Ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

## § 6 Entscheidungen und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark“.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 50.000,00 € netto nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A, soweit der Wert 50.000,00 € netto nicht unterschreitet;
2. Vergabe von Planungsleistungen nach der VOL/A, soweit der Wert 25.000,00 € netto nicht unterschreitet;
3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, soweit der Wert 25.000,00 € netto nicht unterschreitet;
4. Stundungen, soweit der Wert 10.000,00 € nicht unterschreitet;
5. Niederschlagungen, soweit der Wert 5.000,00 € nicht unterschreitet;
6. Erlasse, soweit der Wert 2.500,00 € nicht unterschreitet;
7. den Erwerb von Vermögensgegenständen, sofern der Kaufpreis 50.000,00 € netto nicht unterschreitet.

## § 7 Pflichten der Stadtverordneten, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner

(1) Stadtverordnete teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Bedeutung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitschwerpunkt im Stadtgebiet.

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner.

## § 8 Hauptausschuss und sonstige Ausschüsse

(1) Neben dem Hauptausschuss bildet die Stadt folgende Ausschüsse:

1. Bauausschuss
2. Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur
3. Rechnungsprüfungsausschuss

4. Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU

5. Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt  
(2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung geregelt.

## § 9 Seniorenbeirat

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren im Stadtgebiet einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Baruth/Mark“.

(2) Dem Beirat gehören fünf Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates kann werden, wer das 50. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, sich der Interessen der älteren Bürger anzunehmen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt.

(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Stadt Baruth/Mark haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

## § 10 Ortsteilverfassung

(1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile:

1. Baruth/Mark mit dem bewohnten Gemeindeteil Klein Ziescht in den Grenzen der Gemarkungen Baruth und Klein Ziescht,
2. Dornswalde in den Grenzen der Gemarkung Dornswalde,
3. Groß Ziescht mit dem bewohnten Gemeindeteil Kemnitz in den Grenzen der Gemarkungen Groß Ziescht und Kemnitz,
4. Horstwalde in den Grenzen der Gemarkung Horstwalde,
5. Klasdorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Glashütte in den Grenzen der Gemarkungen Klasdorf und Glashütte,
6. Ließen in den Grenzen der Gemarkung Ließen,
7. Merzdorf in den Grenzen der Gemarkung Merzdorf,
8. Mückendorf in den Grenzen der Gemarkung Mückendorf,
9. Paplitz in den Grenzen der Gemarkung Paplitz,
10. Petkus mit dem bewohnten Gemeindeteil Charlottenfelde in den Grenzen der Gemarkungen Petkus und Charlottenfelde,
11. Radeland in den Grenzen der Gemarkung Radeland,
12. Schöbendorf in den Grenzen der Gemarkung Schöbendorf.

(2) Alle Ortsteile der Stadt wählen jeweils unmittelbar einen Ortsbeirat. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates beträgt für die Ortsteile Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf drei und für den Ortsteil Baruth/Mark fünf.

(3) In den Ortsteilen Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Radeland und Schöbendorf erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der wahlberechtigten Personen anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Bürgermeister in der in § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung bestimmten Form.

(4) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung bei ihm nicht bekannten Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Die Vorgeschlagenen haben gegenüber dem Vorsitzenden vor der Wahl ihr Einverständnis zur Kandidatur zu erklären.

(5) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzpersonen. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen.

Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister erklärt wird.

(6) Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Bürgermeister benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden Bürger. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

## § 11 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“. Es erscheint monatlich als Beilage zum „Baruther Stadtblatt“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der sonstigen Ausschüsse, der Ortsbeiräte, des Seniorenbeirates und der Bürgerversammlungen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen der Stadt bekannt gemacht, wobei die Bekanntmachung der Sitzungen der Ortsbeiräte und Bürgerversammlungen ausschließlich im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils erfolgt.

Ortsteil	Standort des Bekanntmachungskastens
Baruth/Mark	vor dem Postgebäude, gegenüber Hauptstraße 105

Ortsteil	Standort des Bekanntmachungskastens
Dornswalde	Dornswalder Straße 20, am Abzweig nach Glashütte
Groß Ziescht	Groß Zieschter Dorfstraße 7, gegenüber dem Kindergarten
Horstwalde	An der Düne 7, gegenüber der Schmiede
Klasdorf	Klasdorfer Straße 2, Grünfläche vor dem ehemaligen Kindergarten
Ließen	Ließener Dorfstraße 22a, links neben dem Feuerwehrgebäude
Merzdorf	auf der Grünfläche vor der freiwilligen Feuerwehr und der ehemaligen Gemeindeverwaltung, Merzdorf 11
Mückendorf	Chausseestraße 1, in der Nähe der ehemaligen Verkaufsstelle
Papplitz	vor dem Ehrenmal, gegenüber der Papplitzer Hauptstraße 4
Petkus	Petkuser Hauptstraße 34a, am Giebel des Trafohäuschens
Radeland	Radeländer Straße 7, gegenüber der Feuerwehr
Schöbendorf	Schöbendorfer Straße 1, neben dem Feuerwehrgebäude

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch Aushang in den nach § 11 Abs. 4 genannten Bekanntmachungskästen.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

## § 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 06.11.2014



Ilk  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 06.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 06.11.2014




llk  
Bürgermeister

## Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -)

vom 06.11.2014

Aufgrund § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs.2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 05.11.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Zuständigkeitsordnung regelt Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung, der gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark gebildeten ständigen Ausschüsse sowie des Bürgermeisters, soweit diese nicht durch Gesetz oder Hauptsatzung bereits bestimmt sind.

(2) Für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind und für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse nicht zuständig.

(3) Der Hauptausschuss hat Entscheidungsbefugnis gemäß § 50 BbgKVerf. Der Werksausschuss hat Entscheidungsbefugnis gemäß § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark.

(4) Den übrigen Ausschüssen obliegt, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, die Beratung aller - ihre Aufgabenbereiche betreffenden - Angelegenheiten.

### § 2

#### Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in Angelegenheiten gemäß § 28 BbgKVerf in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark.

Daneben entscheidet sie über Angelegenheiten, die ihr übertragen oder die sie an sich gezogen hat (§§ 28 Abs.3 und 50 Abs.3 BbgKVerf).

### § 3

#### Zuständigkeit des Hauptausschusses

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm auf Grund § 50 BbgKVerf zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegt es ihm

1. die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen;
2. im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, die hinsichtlich ihrer Bedeutung und politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen Stadtverordnetenbeschluss erfordern und die auch nicht zu den der Stadtverordnetenversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf) gehören.

(3) Der Hauptausschuss ist Vergabeausschuss. Ihm obliegt die Entscheidung über Vergaben mit einem Wert von

1. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto;
2. Vergabe von Planungsleistungen nach der VOL/A zwischen 10.000,00 € und 25.000,00 € netto;
3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, beispielsweise nach der VOF, zwischen 10.000,00 € und 25.000,00 € netto;
4. Stundungen zwischen 2.000,00 € und 10.000,00 €;
5. Niederschlagungen zwischen 1.000,00 € und 5.000,00 €;
6. Erlasse zwischen 500,00 € und 2.500,00 €;
7. den Kauf von Vermögensgegenständen zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto.

(4) Der Hauptausschuss berät über

1. grundsätzliche Entwicklungsabsichten der Stadt;
2. die Aufstellung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes;
3. die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter;
4. den An- und Verkauf von Vermögensgegenständen, die Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen;
5. die Zustimmung zur Ausübung von Vorkaufsrechten;
6. die Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und kommunalen Gebäuden;
7. Sicherheit, Ordnung und Katastrophenschutz.

### § 4

#### Ständige Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 BbgKVerf ständige Ausschüsse (Fachausschüsse). Anzahl und Bezeichnung der Ausschüsse regelt § 8 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark, Mitgliedsstärke und Verfahren sind in der Geschäftsordnung der Stadt Baruth/Mark bestimmt.

(2) Die ständigen Ausschüsse der Stadt haben eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den nachfolgenden Regelungen näher bestimmt sind.

Sie sind in ihrem Verantwortungsbereich sachverständig und geben der Stadtverordnetenversammlung und den beschließenden Ausschüssen Beschlussempfehlungen.

(3) In Fällen der Übertragung einer umfangreichen Komplexaufgabe an mehrere Ausschüsse entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zuweisung von Teilverantwortung und Federführung.

(4) Ausnahmsweise kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Thema auf die Tagesordnung eines Fachausschusses gesetzt werden, das in die originäre Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fällt.

**§ 5****Zuständigkeit des Bauausschusses**

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Bauausschusses gehören:

1. städtebauliche Rahmenpläne, Bauleitplanung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Maßnahmen des Stadtumbaus und der Stadtsanierung sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
2. die Stadt- und Dorfentwicklungsplanung, städtebauliche und Erschließungsverträge;
3. die Stellungnahmen zur Landes-, Regional- und Kreisplanung;
4. die städtische Investitionsplanung;
5. die Beratung der Satzungen für Erschließung; Straßenausbau und Kostenerstattung;
6. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie für die unter 1. genannten Belange von Bedeutung sind;
7. städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen;
8. die Beratung über den baulichen Zustand der öffentlichen Gebäude im Eigentum der Stadt;
9. die Beratung örtlicher Bauvorschriften;
10. die Beratung stadtbildprägender Neu- und Umbauten;
11. die Errichtung oder Restaurierung von Denkmälern.

**§ 6****Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur**

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur gehören:

1. die Entwicklung, Planung und bauliche Maßnahmen der Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen und Schulen sowie Sport- und Kulturstätten in städtischer Trägerschaft,
2. die Beschaffung von Ausstattung, soweit es sich um investive Maßnahmen handelt,
3. die Festlegung des Schulbezirks der Grundschule,
4. die Beratung von Satzungen und Ordnungen, die Kinder-, Jugend- und Schuleinrichtungen betreffen,
5. die der Stadt Baruth/Mark als Schulträger kraft Gesetzes gegenüber Dritten zustehenden Beteiligungsrechte und Befugnisse,
6. die Festlegung der Grundsätze der Bildungs-, Sport- und Kulturförderung,
7. Förderung und Entwicklung des Tourismus und des touristischen Leitbildes,
8. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung von Bildung, Sport und Kultur und Tourismus;
9. die Nutzung von Gebäuden in kommunalem Eigentum zu einem sozialen Zweck und Übergabe von Gebäuden an freie Träger zur Nutzung zu einem sozialen Zweck bzw. bei Änderung des sozialen Zwecks;
10. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung sozialer Einrichtungen und gemeinnütziger Vereine.

**§ 7****Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt**

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Ausschusses Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt gehören:

1. Allgemeine Fragen der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung sowie Ansiedlungspolitik;
2. die Beteiligungen an Unternehmen;
3. die Beratung von Entwicklungskonzeptionen, die Auswirkungen auf Unternehmen der Wirtschaft haben;
4. die Veräußerung von Grundstücken und Immobilien an Wirtschaftsunternehmen, soweit nicht gemäß § 5 Nr. 1 und 7 in der Zuständigkeit des Bauausschusses liegend;

5. die Beratung zu Schwerpunkten der ländlichen Entwicklung;
6. die Energiegewinnung im Stadtgebiet;
7. die Flächennutzung durch Strukturmaßnahmen;
8. die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes.

**§ 8****Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses**

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses gehören:

1. die Stellungnahme zu Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes und anderer externer Prüfungen;
2. die Aufgabenwahrnehmung entsprechend der gesetzlichen Rechte und Pflichten.

**§ 9****Zuständigkeit des Werksausschusses**

(1) Der Werksausschuss berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen.

(2) Über die Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Dies sind gemäß § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark:

1. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto;
2. Vergabe von Planungsleistungen nach der VOL/A zwischen 10.000,00 € und 25.000,00 € netto;
3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, beispielsweise nach der VOF, zwischen 10.000,00 € und 25.000,00 € netto; Stundungen zwischen 2.000,00 € und 10.000,00 €;
4. Niederschlagungen zwischen 1.000,00 € und 5.000,00 €;
5. Erlasse zwischen 500,00 € und 2.500,00 €;
7. den Kauf von Vermögensgegenständen, zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto.

(3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

**§ 10****Bürgermeister**

(1) Dem Bürgermeister obliegen neben den, ihm durch die Kommunalverfassung und durch die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, die nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse oder der Stadtverordnetenversammlung fallen, sowie alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Dies sind insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Verordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte;
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welches in Durchführung bundesrechtlicher-, landesrechtlicher - oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist;
3. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Streitwert bis zu 10.000,00 €;
4. die Annahme und Abgabe von Löschungsbewilligungen;
5. die Annahme und Abgabe von Stillhalteerklärungen;
6. die Annahme und Abgabe von Rangrücktrittserklärungen;
7. der Verzicht auf die Ausübung des städtischen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch.

(2) Der Bürgermeister kann die Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

**§ 11****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

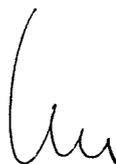
Baruth/Mark, den 06.11.2014



Ilk  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark vom 06.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Baruth/Mark, den 06.11.2014



Ilk  
Bürgermeister



## **Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Bernhardsmüh V-A“ nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 05.11.2014 unter der Beschlussnummer 14/085 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Bernhardsmüh V-A“ beschlossen. Die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung umfassen den Entwurf der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen, den Entwurf der Begründung mit integriertem Umweltbericht zum hier genannten Verfahren sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen.

Mit dem Bebauungsplan „Bernhardsmüh V-A“ wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 15/00 „Bernhardsmüh V“ abgelöst. Der beabsichtigte Geltungsbereich ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan. Die wesentlichen Festsetzungen des neuen Bebauungsplans sind:

- Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung von GRZ 0,7 auf GRZ 0,8 zuzüglich 0,15 für Nebenanlagen = GRZ 0,95
- Umsetzung eines parallel erarbeiteten Schallrahmenplans mit Hilfe von Lärmemissionskontingenten ( $L_{EK}$ ) nach DIN 45691;
- Aufheben der Zweckbindung (Forstweg) einer öffentlichen Erschließungsstraße (neu ohne Zweckbindung) an der nördlichen Bebauungsgrenze; Aufhebung der öffentlichen Straßen (Zweckbindung Forst) im übrigen;
- Neuorganisation der Grün- und Freiflächen unter Beachtung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz;
- Nachrichtliche Übernahme der öffentlichen Bahnanlagen im Norden.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

**05.01.2015 bis zum 06.02.2015**

im Bauamt der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>09.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b> und
<b>Montag und Mittwoch</b>	<b>13.00 Uhr bis 15.00 Uhr</b> und
<b>Dienstag</b>	<b>13.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>13.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Stelle abgeben.

Neben dem Planentwurf einschließlich der Begründung mit integriertem Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten und die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit ausgelegt werden:

4 Gutachten zum Industriegebiet Bernhardsmüh und dem Bebauungsplan Bernhardsmüh V-A:

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Bernhardsmüh V-A, (Stand: 1. September 2014)

- Schallrahmenplan für das Industriegebiet Bernhardsmüh mit Erläuterungsbericht
- Umweltverträglichkeitsstudie zum Antrag auf immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Faserplattenwerk der FiberBoard GmbH, erstellt durch DUBROW GmbH, (Stand: Juni 2007)
- Gutachten des Landkreises Teltow-Fläming zur Radeland Siedlung, Landkreis Teltow-Fläming, Untere Bauaufsichtsbehörde. Rechtliche Bauaufsicht, (Stand: 17. Mai 2013)

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Bernhardsmüh V-A aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (16) und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15/00 aus der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (17) und aus der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB (13) mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen (sortiert nach Umweltschutzgütern):

Schutzgut Menschen: Immissionsschutz, Lärm, Verkehr

Schutzgut Tiere: Artenschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Eingriffsregelung, Landschaftsplanung, Natura 2000-Gebiete, Naturschutz, Schutzgebiete

Schutzgut Pflanzen: Artenschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Eingriffsregelung, Landschaftsplanung, Natura 2000-Gebiete, Naturschutz, Schutzgebiete, Landschaftspflege

Schutzgut Boden: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Eingriffsregelung, Kampfmittel, Bodendenkmale

Schutzgut Wasser: Niederschlagswassereinleitung

Schutzgut Luft und Klima: Immissionsschutz

Schutzgut Landschaft und Ortsbild: Abstände, Eingriffsregelung, Landschaftsbild

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kulturlandschaft, Bodendenkmäler

Sonstiges: rechtliche Grundlagen, Ziele der Raumordnung, sonstige Erfordernisse der Raumordnung, regionalplanerische Belange, Ordnung und Sicherheit, Bahngleisanschluss

8 Eingaben aus der Öffentlichkeit zur 1. Änderung Nr. 15/00 Bernhardsmüh V (Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB), betreffend folgende Themen mit Umweltbezug:

Schutzgut Menschen: Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Immissionsschutz, Lärm, Verkehr, Freizeit und Erholung, Luftschadstoffe, Kritik am Schallrahmenplan

Schutzgut Tiere: Artenschutz, Natura 2000-Gebiete, Naturschutz, Schutzgebiete

Schutzgut Pflanzen: Natura 2000-Gebiete, Naturschutz, Schutzgebiete, Wald

Schutzgut Boden: –

Schutzgut Wasser: –

Schutzgut Luft und Klima: Immissionsschutz, Luftschadstoffe

Schutzgut Landschaft und Ortsbild: Landschaftsbild, Kulturlandschaft

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Auswirkungen auf Immobilien

Sonstiges: Verkehrsbelastung

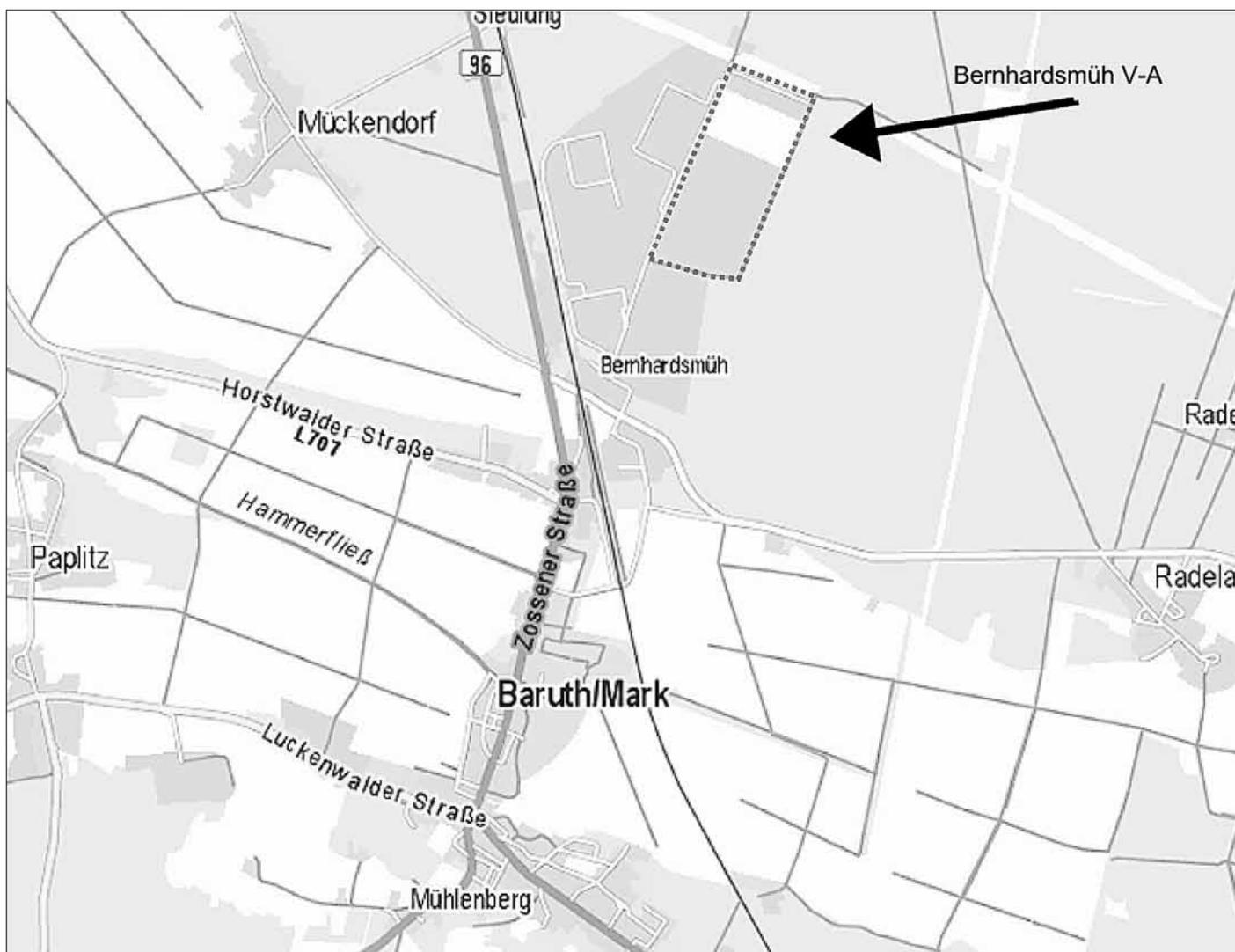
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Baruth/Mark, den 01.12.2014

gez. Ilk  
Bürgermeister

Siegel

Lageplan: „Bernhardsmüh V-A“



#### Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark  
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen: Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 48 9-0

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.